

524.

10167

Sammlung von staats- und völkerrechtlichen Schriften und Kommentaren.

Herausgegeben vom

Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung.

# Republikanisches Staatsrecht.

## I. Die vorläufige Verfassung des tschechoslowakischen Staates

von

**DR. LUDWIG SPIEGEL,**

Professor an der deutschen Universität in Prag.

**Preis K. č. s.—**

einschließlich aller Zuschläge.

**Dr. POLNER ODÓN**  
KÖNYVTÁRA

SZEGED 1956

27094/9

Letzt abgelesen

1956. dec. 31.

Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn in Prag.

342(1)



IV-5



száma: 1016/5  
szám: \_\_\_\_\_

Dr. POLNER ÖDÖN  
KÖNYVTÁRA

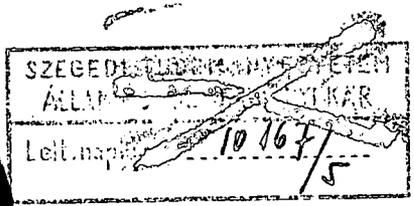
# Republikanisches Staatsrecht.

## I. Die vorläufige Verfassung des tschechoslowakischen Staates.

Von Dr. Ludwig Spiegel, Professor an der deutschen Universität in Prag.

### Vorbemerkung.

Das noch unfertige und unsichere Verfassungsrecht eines eben erst entstandenen Staates zu bearbeiten, ist weder leicht noch lohnend. Überdies muß es ein deutscher Staatsrechtslehrer bitter empfinden, daß die Deutschen in der tschechoslowakischen Republik noch immer die Stellung von Passivbürgern einnehmen. Vornehmlich aus diesem Grunde können sie das Werk des Nationalausschusses und der Nationalversammlung bloß als vorläufige Verfassung gelten lassen, als welche es sich übrigens selbst bezeichnet. Eine endgültige Verfassung kann nicht ohne ihre Mitwirkung zustandekommen und muß ihren berechtigten Ansprüchen nicht etwa bloß in nationaler und kultureller, sondern insbesondere auch in politischer Hinsicht Rechnung tragen. Aber trotz aller Bedenken und Schwierigkeiten mußte der Verfasser an die Ausarbeitung dieser Schrift herantreten, wenn er dem Notstand einigermaßen abhelfen wollte, der den staatsrechtlichen Studien- und Prüfungsbetrieb an unserer Universität in Frage stellt. Die Hörer brauchen sofort eine Unterlage für das Studium des republikanischen Verfassungsrechts und als solche scheint in der gegenwärtigen Übergangszeit eine vom Gesetzestext ausgehende Erörterung geeigneter zu sein, als ein systematischer Versuch. Daß die Darstellung keine politischen Ziele verfolgen darf und mit wissenschaftlicher Ehrlichkeit und Gründlichkeit vor sich gehen muß, stand von vornherein fest. Für Universitätshörer bestimmt, werden die folgenden Ausführungen öffentlich auch der weiteren Öffentlichkeit des In- und Auslandes — man gewöhnt sich schwer daran, auch Deutschösterreich zum Auslande zu zählen — nicht unwillkommen sein und wohl auch bei späteren Verfassungsarbeiten verwertet werden können. Eine Fortsetzung der Schrift ist in Aussicht genommen. Aber auch in ihrem gegenwärtigen Umfang erscheint sie als eine geschlossene Darstellung der vorläufigen Verfassung.



## Die vorläufige Verfassung der tschechoslowakischen Republik.

Gesetz vom 13. November 1918, S. (= Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates Zahl) 37 über die vorläufige Verfassung, vom 11. März 1919, S. 138, mit welchem § 1 des Gesetzes vom 13. Nov. 1918, S. 37 über die vorläufige Verfassung abgeändert wird, und vom 23. Mai 1919, S. 271, mit welchem das Gesetz über die vorläufige Verfassung abgeändert wird.

Revolutionäre Entstehung des tschechoslowakischen Staates am 28. Oktober 1918 durch Loslösung vom österreichischen Staate und durch Angliederung der bisher zum ungarischen Staate gehörigen Slowakei. Übernahme der gesamten Staatsgewalt durch einen von den tschechischen politischen Parteien vorher ins Leben gerufenen Nationalausschuß. Am Revolutionstage Erlassung eines Gesetzes (später aufgenommen in die „Sammlung“ unter Z. 11) des Nationalausschusses „im Namen der tschechoslowakischen Nation als Vollstreckers der staatlichen Souveränität“. Hiernach wird die Staatsform des neuen Staates von der (einzu-berufenden) Nationalversammlung im Einvernehmen mit dem tschechoslowakischen Nationalrat in Paris bestimmt. Vorläufige Aufrechterhaltung der bisherigen Rechts- und Behördenordnung und Unterstellung aller Behörden unter den Nationalausschuß. Erlassung des Gesetzes über die vorläufige Verfassung durch den Nationalausschuß am Tage vor dem Zusammentritt der Nationalversammlung. Novellen bereits von der Nationalversammlung beschlossen und im Sinne der Verfassung kundgemacht.

Eigenschaften der Verfassung:

1. Oktroicharakter. Nicht ein aus Wahlen hervorgegangenes Parlament, sondern der eine Parteienschöpfung darstellende Nationalausschuß der Urheber, die aus ihm erwachsene und ihm wesensgleiche Nationalversammlung der Verbesserer der Verfassung. Damit zusammenhängend

2. Vorläufigkeit. Ersetzung durch eine endgültige (aber freilich nicht von einer gewählten Volksvertretung zu beschließende) Verfassung in Aussicht genommen (§ 4).

3. Unvollständigkeit. Behandelt werden bloß (und keineswegs erschöpfend) Nationalversammlung, Staatsoberhaupt und Vollzugs- und Verordnungsgewalt. Über die Justiz bloß die rechtlich bedeutungslose Vorschrift des § 13 (ferner Bestimmungen über Richterernennung und Begnadigung). Vollständiges Schweigen über Gebiet und Gebietsgliederung, über Staatsbürgerschaft und staatsbürgerliche Rechte. Ergänzung durch die österreichischen Verfassungsgesetze notwendig, welche insofern

unrecht geblieben sind, als sie mit der Staatsform des neuen Staates verträglich und auf sein Gebiet anwendbar sind, und insoweit unrecht bleiben, als sie nicht durch Gesetze des neuen Staates aufgehoben oder abgeändert werden. Eine Reihe tschechoslowakischer Sondergesetze staatsrechtlichen Inhalts neben der vorläufigen Verfassung in Geltung, welche im Folgenden gelegentlich bezogen werden und späterer Behandlung vorbehalten bleiben.

Vorbilder der Verfassung: Zum Teil das monarchische Staatsrecht Österreichs, zum Teil die republikanischen Verfassungen, in erster Linie die französische Verfassung.

Sprache der Verfassung tschechisch. Die nunmehr folgende Übersetzung legt mehr auf Treue als auf gefällige Sprache Gewicht.

### Von der Nationalversammlung.

Als republikanische Verfassung beginnt das Gesetz mit dem Parlament, als welches die Nationalversammlung erscheint.

§ 1. *Der Nationalausschuß wird auf 270 (ursprünglicher Text: 256) Mitglieder auf dieselbe Art und nach demselben Schlüssel erweitert, wie der Nationalausschuß entstanden ist. Dieser Körper wird Nationalversammlung genannt.*

Die Nationalversammlung hiernach ein erweiterter Nationalausschuß. Der Wortlaut würde den Gedanken einer Zuwahl nahelegen. Tatsächlich scheinen die Parteien, welche den Nationalausschuß beschickt haben, auch die auf sie entfallenden weiteren Stellen vergeben zu haben. Das offenbar die „Art“ der Entstehung von Nationalausschuß und Nationalversammlung. Diese in Wahrheit ein Parteienausschuß, ein Delegiertentag mit Wirkungskreis und Attributen einer Volksvertretung. (Neben einer Reihe von politischen Parteien eine selbständige Vertretung der Slowaken). Die Parteien der nichtverfassungsmäßige Unterbau der Nationalversammlung. Keine Vertretung der Deutschen in der Nationalversammlung. Ihr Anspruch auf eine solche Vertretung aber gleich zu Beginn der Tagung der Nationalversammlung, wenn auch nur grundsätzlich, anerkannt.

Der für die Zusammensetzung maßgebende Parteienschlüssel in das Gesetz nicht aufgenommen.

Der Name „Nationalversammlung“ der französischen Revolution entstammend, neuestens auch in Deutschösterreich und Deutschland verwendet (Franz. Verf. 1791, III, 3: Le pouvoir législatif est délégué à une Assemblée nationale. Anderer Begriff der assemblée nationale im heutigen französischen Verfassungsrecht). Die Mitglieder der Nationalversammlung an anderen Orten

(z. B. § 6, namentlich aber § 1 des gleichzeitig kundgemachten Geschäftsordnungsgesetzes) als „Abgeordnete“ bezeichnet. Das Geschäftsordnungsgesetz bezeichnet überdies die Nationalversammlung auch als „Parlament“.

*§ 2. Dieselbe Art und derselbe Schlüssel gelten auch für die Ergänzung der Nationalversammlung, wenn irgend ein Mitglied wegfällt.*

Das Gesetz beschränkt sich auf die Behandlung der Teilerneruerung. Eine Gesamterneuerung des Parlamentes soll nach § 4 erst auf Grund der endgültigen Verfassung erfolgen.

*§ 3. Mitglied der Nationalversammlung hört zu sein auf:*

- a) *wer die Eigenberechtigung verloren hat,*
- b) *wer, wegen einer strafbaren Handlung verurteilt, welche den Verlust der Gemeinwählbarkeit in Böhmen bewirkt, durch Entscheidung der Nationalversammlung der Mitgliedschaft entkleidet wurde. Die Entscheidung der Nationalversammlung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.*

Im ersten Falle Mitgliedschaftsverlust kraft Rechtsens, im zweiten durch ausdrückliche Entziehung. Die Nationalversammlung entziehungsberechtigt nur gegenüber strafgerichtlich Verurteilten und auch da nur insofern, als die strafgerichtliche Verurteilung nach der böhmischen Gemeinwahlordnung (so offenbar die Meinung des Gesetzes) den Verlust des Wahlrechts (und infolgedessen auch der Wählbarkeit) zur Gemeindevertretung nach sich zieht. Seither eine Änderung des Gemeinwahlrechts in doppelter Hinsicht: Einheitliches Gemeinwahlrecht für alle Gemeinden der Republik (also keine Besonderheit für Böhmen) und Verlust des Gemeinwahlrechts nicht eine unmittelbare Rechtsfolge der Verurteilung, sondern Gegenstand eines besonderen gerichtlichen Auspruchs (Gem.-W.-O. vom 31. Jänner 1919, S. 75, § 3, Strafprozeßnovelle vom 15. Mai 1919, S. 263). Hiernach also zwei Entscheidungen notwendig: Aberkennung des Gemeinwahlrechtes durch das Gericht und Aberkennung der Mitgliedschaft durch die Nationalversammlung. Pflicht der Nationalversammlung, die Mitgliedschaft abzuerkennen? Offenbar zu verneinen, weil sonst nicht einzusehen wäre, warum der Verlust des Gemeinwahlrechts nicht genügen soll. Somit freies Ermessen der Nationalversammlung.

Erhöhte Beschlußziffer (vgl. unten zu § 6) nicht nur im Interesse des Mitglieds, sondern auch in dem der betroffenen Parteien gelegen.

Die Aufzählung der Mitgliedschaftsverlustgründe sicherlich nicht erschöpfend. Verzicht ohne Zweifel zulässig (wiederholt vorgekommen). Auch Abberufung seitens der entsendenden

Partei? Nach freiem Belieben? Wie wenn der Abberufene nicht Folge leistet? Wie wirkt der Wechsel der Parteizugehörigkeit des Abgeordneten auf seine Mitgliedschaft? In der Praxis bestrittene Fragen.

*§ 4. Die Nationalversammlung übt die gesetzgebende Gewalt für den ganzen Staat und dessen einzelne Teile und die Aufsichtsgewalt über die vollziehende Gewalt bis zu jener Zeit aus, in welcher nach der endgültigen Verfassung ein aus Wahlen hervorgegangenes Parlament zusammentreten und sich konstituieren wird.*

Aufgaben des Parlaments im monarchischen Staat: Mitwirkung an der Gesetzgebung und Verwaltungskontrolle. In der Republik tritt an die Stelle der Mitwirkung an der Gesetzgebung die Gesetzgebung selbst, das Parlament wird zum gesetzgebenden Körper. Auch die Verwaltungskontrolle gewinnt einen anderen Charakter, insofern als das Verhältnis der republikanischen Verwaltung zum Parlament ein engeres ist als das der monarchischen (Vgl. § 16). Die „Vollzugsgewalt“ des § 4 mit der „Vollzugs- und Verordnungsgewalt“ des § 14 identisch.

Im österreichischen Staat Gliederung der Gesetzgebung in Reichs- und Landesgesetzgebung. Niedergang der Gesetzgebung infolge der ungesunden parlamentarischen Verhältnisse. Untätigkeit des Reichsrates und mancher Landtage. An die Stelle der Reichsgesetze sind kaiserliche Verordnungen mit Gesetzeskraft (Notverordnungen), an die Stelle der Landesgesetze mitunter kaiserliche Patente getreten. Während der drei ersten Kriegsjahre vollständige Ausschaltung der Parlamentstätigkeit und damit der verfassungsmäßigen Gesetzgebung. Im Jahre 1917 Einberufung des Reichsrats, nicht auch der Landtage. Somit in Österreich seit langer Zeit vollständiges Ausscheiden der Landesgesetzgebung, in Böhmen schon seit 1913 Zusammenbruch der Landesverfassung und Sequestrierung des Landes durch eine vom Staate eingesetzte Kommission. Die vorläufige Verfassung setzt nun für die Dauer ihrer Geltung die (böhmische, mährische, schlesische) Landesgesetzgebung auch formell außer Kraft (Slowakei bisher kein selbständiger, vielmehr ein staatsrechtlicher Bedeutung entbehrender Teil des ungarischen Staates gewesen). Nationalversammlung zuständig zur Abänderung von Reichs- und Landesgesetzen, macht davon auch reichlichen Gebrauch. Die neuen Gesetze staatsrechtlich gleichartig, mögen sie für das ganze Staatsgebiet oder nur für einzelne Teile desselben gelten.

Hinweis auf das kommende Parlament deshalb bemerkenswert, weil hier eine konstituierende Versammlung (wie sie nach Kriegsende in Deutschösterreich und Deutschland geschaffen wurde) abgelehnt wird. Die endgültige Verfassung soll von der Nationalversammlung selbst beschlossen werden. Denn das neue

Parlament soll schon auf Grund der endgültigen Verfassung zusammentreten. Gleich der Verfassung ist auch die Nationalversammlung bloß „vorläufig“, wenn sie sich auch nicht so bezeichnet.

Bis zur Konstituierung des neuen Parlaments kann die Nationalversammlung (trotz § 4) offenbar nicht beisammen bleiben. Die Parlamente können nicht nebeneinander tagen, sondern müssen zeitlich aufeinanderfolgen.

Übrigens entgegen den Intentionen der vorläufigen Verfassung ein Wahlgesetz für eine neue Nationalversammlung angeblich in Vorbereitung.

*§ 5. Die Nationalversammlung arbeitet eine Geschäftsordnung für sich aus; solange das nicht geschieht, gilt die in der Sitzung des Nationalausschusses vom 9. November 1918 angenommene Geschäftsordnung.*

Autonomie des Parlaments in erster Linie in der Befugnis bestehend, die eigene Geschäftsbehandlung zu regeln. Schwierigkeit: einerseits soll sich das Parlament selbst eine Geschäftsordnung geben, andererseits kann es das nicht, ohne bereits in geschäftsordnungsmäßigen Formen zu verhandeln. Irgend eine (wenn auch noch so dürftige und bloß den primitivsten Anforderungen genügende) Geschäftsordnung die notwendige Voraussetzung für das parlamentarische Zustandekommen einer Geschäftsordnung. Weitere Unzukömmlichkeit: Mit Geschäftsordnungsdebatten wird erfahrungsgemäß außerordentlich viel kostbare Zeit verschwendet. Warnendes Beispiel: Der Wiener konstituierende Reichstag 1848. Darum im österreichischen Staat zunächst 1861 Oktroyierung der Geschäftsordnungen, ehe die beiden Häuser des Reichsrats von ihrer Geschäftsordnungsautonomie Gebrauch machen konnten. In ähnlicher Weise Oktroyierung einer Geschäftsordnung für die Nationalversammlung durch den ihr vorausgegangenen Nationalausschuß.

Der Beschluß des letzteren vom 9. November 1918 als Gesetz gleichen Datums (S. 36) zugleich mit der vorläufigen Verfassung kundgemacht. Darin auch die Einberufung und Konstituierung der Nationalversammlung geregelt und die Stellung der Abgeordneten behandelt.

*§ 6. Die Nationalversammlung ist verhandlungs- und beschlußfähig, sobald wenigstens ein Drittel der Abgeordneten anwesend ist. Sie beschließt mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der Anwesenden. Die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Abgeordneten und Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ist notwendig zur Abänderung dieses Gesetzes, des Gesetzes über die allgemeinen Rechte der Bürger, des Gesetzes vom 9. November 1918 über die persönliche Unantastbarkeit der Mitglieder der Nationalversammlung, (zur Wahl des Präsidenten der Republik, endlich) zur Beschlußfassung über eine Kriegserklärung.*

(Die eingeklammerte Stelle ist in der Mainovelle durch das Wort „und“ ersetzt. Ferner sind in dieser Novelle nachstehende Absätze neu hinzugekommen.)

*Zur Wahl des Präsidenten und zur Genehmigung zwischenstaatlicher Verträge (§ 10 lit. a) ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Abgeordneten und Zweidrittelmehrheit der Anwesenden notwendig.*

*Die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Abgeordneten ist notwendig zur Beschlußfassung im Sinne des letzten Satzes des § 11 und des ersten Satzes des § 16.*

Es gibt Geschäftsordnungsbestimmungen, welche ihrer Wichtigkeit wegen in die Verfassung aufgenommen werden. So schon im alten Staate, so insbesondere auch hier. Verfassungsrechtliche Festlegung des sog. Quorum (abgekürzte Ausdrucksweise, etwa so zu ergänzen: *numerus membrorum collegii, quorum praesentia sive consensus necesse est*). Zwei Fälle des Quorum:

1. Präsenzquorum = Mindestzahl derjenigen Abgeordneten, die anwesend sein müssen, wenn eine gültige Beschlußfassung möglich sein soll (Beschlußfähigkeitsziffer). Diese Ziffer zugleich auch Verhandlungsfähigkeitsziffer d. h., die Nationalversammlung kann, falls das Quorum nicht erreicht ist, nicht einmal verhandeln! Wirksamkeit dieser Bestimmung allerdings davon abhängig, ob und wann eine Auszählung der anwesenden Mitglieder vorgenommen wird. (Obligatorische Präsenzliste? Vergl. §§ 27 und 75 des Geschäftsordnungsgesetzes.)

2. Konsensquorum = Mindestzahl derjenigen Abgeordneten, die einem Antrag zustimmen müssen, damit er als angenommen erscheint (Beschlußziffer). Im allgemeinen bloß fakultative Feststellung des genauen Stimmenverhältnisses (§ 58 f. Gesch. Ord. G.), sonst Schätzung nach dem Augenmaß.

Festsetzung des Quorum entweder absolut (durch Angabe einer bestimmten Beschlußfähigkeits- oder Beschlußziffer) oder relativ durch Angabe des aliquoten Teiles (ein Drittel, zwei Drittel der Abgeordneten, der anwesend sein oder zustimmen muß. Der Form nach relatives, der Sache nach absolutes Quorum, wenn ein Bruchteil einer feststehenden Ziffer gefordert wird. Ein Drittel der Mitglieder ist, solange die Mitgliederzahl mit 270 festgelegt ist, gleichbedeutend mit 90 Mitgliedern. Zwei Drittel der Anwesenden ist eine von Fall zu Fall wechselnde Zahl.

Verschiedenes Quorum bei verschiedenen Angelegenheiten. Neben dem einfachen Quorum auch für bestimmte Angelegenheiten erhöhtes, qualifiziertes Quorum. Im einzelnen zu unterscheiden:

1. Regelfall. Einfaches Quorum und zwar Präsenzquorum ein Drittel der Abgeordneten, Konsensquorum mehr als die Hälfte (absolute, einfache Mehrheit) der (im Zeitpunkt der Beschlußfassung) Anwesenden;

2. einfaches Präsenz-, aber qualifiziertes Konsensquorum (Zweidrittelmehrheit der Anwesenden) bei Aberkennung der Mitgliedschaft (§ 3), bei Änderung der festgesetzten Tagesordnung (§ 35 des Geschäftsordnungsgesetzes), für die Vornahme von Wahlen ohne Abgabe von Stimmzetteln (§ 63 ebd.) und für den Beschluß auf Abhaltung einer geheimen Sitzung (§ 73 ebd.);

3. verschärftes Präsenzquorum (absolute Mehrheit), aber einfaches Konsensquorum, wenn ein Gesetz, gegen welches der Präsident sein Veto eingelegt hat, neuerlich angenommen (§ 11), oder wenn der Regierung das Mißtrauen ausgesprochen werden soll (§ 16);

4. verschärftes Präsenzquorum (absolute Mehrheit) und verschärftes Konsensquorum (Zweidrittelmehrheit der Anwesenden) bei der Wahl des Präsidenten (§ 7) oder seines Stellvertreters (§ 8) und bei der Genehmigung zwischenstaatlicher Verträge (§ 10);

5. strengstes Präsenzquorum (zwei Drittel der Abgeordneten) und verschärftes Konsensquorum (Zweidrittelmehrheit der Anwesenden) bei der Abänderung der vorläufigen Verfassung (in ihrer jeweiligen Gestalt), des Gesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger oder des Immunitätsgesetzes, ferner bei der Beschlußfassung über eine Kriegserklärung.

Höchst unübersichtliche und komplizierte Bestimmungen. Der Grund für die Abstufungen nicht immer einleuchtend.

Im alten Staat erfreuten sich Staatsgrundgesetze durch Festsetzung des erhöhten Präsenz- und Konsensquorum eines besonderen Schutzes, des sog. Verfassungsschutzes. Die Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867, welche bis zum Zusammenbruch des österreichischen Staates in Geltung waren, sind: das Grundgesetz über die Reichsvertretung, ferner die Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche Gewalt und über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt. Von diesen Gesetzen ist jenes über das Reichsgericht dadurch gegenstandslos geworden, daß die Gerichtsbarkeit des Reichsgerichtes anderen Gerichten übertragen wurde (Gesetze vom 2. November 1918, S. 3 u. 4). An die Stelle des Grundgesetzes über die Reichsvertretung und des Staatsgrundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt ist (zum großen Teil) die vorläufige Verfassung (nebst dem Immunitätsgesetz vom 9. November 1918, S. 35) getreten. Es verbleiben also nur noch die Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und über die richterliche Gewalt. Das erstgenannte Gesetz genießt auch weiterhin den Verfassungsschutz und dieser erstreckt sich auch auf die zu seinen Bestandteilen erhobenen Gesetze zum Schutz der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes vom 27. Oktober 1862. Dagegen ist dem Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt sehr bedauerlicherweise der Verfassungsschutz (stillschweigend) entzogen worden.

## Vom Präsidenten der Republik.

§ 7. Staatshaupt ist der Präsident der Republik, welchen die Nationalversammlung (in Gegenwart von zwei Dritteln der Abgeordneten mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden) wählt.

Das Präsidentenamt dauert so lange, bis in Gemäßheit der endgültigen Verfassung ein neues Staatshaupt gewählt sein wird.

Die eingeklammerten Worte sind durch die Mainovelle beseitigt worden. An ihre Stelle tritt am Schlusse des ersten Satzes der Hinweis: (§ 6).



Obwohl das Gesetz vom 28. Oktober, wie erwähnt, die Bestimmung der Staatsform der Nationalversammlung im Einvernehmen mit dem tschechoslowakischen Nationalrat in Paris vorbehalten hat, legt hier schon der Nationalausschuß selbst die republikanische Staatsform fest. Der tschechoslowakische Staat erscheint hiernach als Präsidentschaftsrepublik, d. h., es wird eine physische Person zum Staatsoberhaupt berufen. Der Pariser Nationalrat wird in der vorläufigen Verfassung überhaupt nicht erwähnt. Der Präsident der Republik wird (nach französischem Muster, welchem auch sein Amtstitel entnommen ist) von der Nationalversammlung gewählt. Diese erscheint nach der Verfassung als ursprüngliches, der Präsident als abgeleitetes Staatsorgan.

Zunächst wurde für die Präsidentenwahl das strengste Quorum gefordert. Die Mainovelle hat das Präsenzquorum auf die absolute Mehrheit der Abgeordneten herabgesetzt, wodurch die Gefahr einer Vereitlung der Wahl vermindert wurde. Die Bestimmung hierüber nunmehr bloß im § 6.

Das Präsidentenamt dauert bis zur Wahl eines neuen Staatsoberhauptes auf Grund der endgültigen Verfassung an: Was heißt „Präsidentenamt“? Die Einrichtung der Präsidentschaft oder das Amt der zum Präsidenten gewählten Persönlichkeit? Der Wortlaut deckt beide Auffassungen, doch spricht die Ersetzung des Wortes „Präsident“ durch „Staatshaupt“ am Schluß des Paragraphen (ähnlich auch § 4 am Schluß: nicht „Nationalversammlung“ sondern „Parlament“) mehr für die erste Auffassung. Ob das neue Staatshaupt ein „Präsident“ sein wird, hat die endgültige Verfassung zu entscheiden. Natürlich kann das Gesetz nicht verhindern, daß das Präsidentenamt (durch Tod oder Rücktritt) noch vor der endgültigen Verfassung erledigt wird (§ 8). Aber immerhin erfolgt die Wahl des Präsidenten nicht auf einen im vorhinein genau bestimmten Zeitraum. Die zeitliche Beschränkung des Präsidentenamtes ist eine Folge der zeitlich eingeschränkten Geltung der Verfassung selbst.

Zum Präsidenten der Republik wurde am 14. November 1918 Professor Dr. Th. G. Masaryk gewählt.

## § 8.

*(Alte Fassung.)*

Weil der Präsident außerhalb der Grenzen des Staates oder ist seine Stelle erledigt, so übt mittlerweile die Regierung seine Rechte aus, welche mit einzelnen Funktionen ihren Vorsitzenden betrauen kann.

*(Neue Fassung.)*

*Ist die Stelle des Präsidenten erledigt, oder ist der Präsident krankheitshalber nicht im Stande, sein Amt auszuüben, so kommt die Ausübung seiner Rechte der Regierung zu, welche mit einzelnen Funktionen ihren Vorsitzenden betrauen kann.*

(Die Mainovelle hat die folgenden zwei Absätze hinzugefügt).

*Dauert eine solche Krankheit länger als einen Monat an, so wählt die Nationalversammlung einen Präsidentenstellvertreter. Dessen Amt dauert solange an, als das Hindernis nicht weggefallen ist.*

*Für die Wahl des Stellvertreters gilt dasselbe wie für die Wahl des Präsidenten der Republik.*

Ursprünglich hat die Verfassung nur mit der Möglichkeit gerechnet, daß der Präsident außerhalb der Staatsgrenzen weilte, oder daß sein Amt erledigt wird. Der erste Fall war nach der Wahl des Präsidenten Masaryk sofort gegeben. Der Präsident ist erst einen Monat nach der Wahl aus dem Ausland heimgekehrt. Die Mainovelle hat den Erledigungsfall beibehalten, dagegen an die Stelle der Abwesenheit die Erkrankung des Präsidenten gesetzt. War früher der Erkrankungsfall nicht behandelt, so fehlt jetzt eine Vorsorge für den Fall der Abwesenheit. Beidemal hat man nur mit jenen Möglichkeiten gerechnet, die die augenblicklichen Verhältnisse nahelegten. Die Erkrankung hat nur dann Bedeutung, wenn sie den Präsidenten an der Amtsausübung hindert. In diesem Falle ist wiederum eine kurze Krankheit von einer längeren (bereits über einen Monat andauernden) zu unterscheiden. Die Präsidentenrechte gehen über:

1. auf die Regierung im Falle der Erledigung des Amtes (Anlehnung an das französische Recht) oder einer kurzen Krankheit oder im ersten Moment einer länger andauernden Krankheit. Den Einzelfunktionär ersetzt somit (kraft Rechts) ein Kollegium. Dieses kann selbst wieder seinem Vorsitzenden Einzelfunktionen (also nicht die ganze Fülle der Präsidenschaftsbefugnisse) übertragen. Der Vorsitzende ist bloß Organ der Regierung. Schon kraft Gesetzes (§ 19) ist der Vorsitzende berufen, den Präsidenten bei Unterzeichnung der Gesetze zu vertreten;

2. auf einen eigens von der Nationalversammlung gewählten Stellvertreter des Präsidenten, wenn dessen Krankheit länger als einen Monat andauert. Also nicht im vorhinein, in eventum, wie in den Vereinigten Staaten, sondern erst im Bedarfsfalle, ad hoc,

wird ein Stellvertreter gewählt. Die Funktion des Stellvertreters eingeschränkt auf den Fall der *sedes impedita*, sie erlischt daher

a) kraft ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes, sobald der Präsident die Fähigkeit wiedererlangt, sein Amt auszuüben;

b) im Hinblick auf den ersten Satz, sobald das Amt des Präsidenten erledigt wird, somit der Fall der *sedes vacans* eintritt. Kein *ius succedendi* des Stellvertreters im Gegensatz zum amerikanischen Recht.

*§ 9. Der Präsident der Republik kann strafrechtlich nicht verfolgt werden.*

Prädikate des Kaisers von Österreich: „geheiligt, unverletzlich und unverantwortlich.“ Heiligkeit, mit der Vorstellung des Gottesgnadentums zusammenhängend, für die Republik nicht verwertbar. Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit kann aber dem republikanischen Staatsoberhaupt geradeso zuerkannt werden, wie dem monarchischen. Über das ausländische Recht geht die vorläufige Verfassung weit hinaus. Wenigstens dem Wortlaute nach nicht etwa bloß Unverantwortlichkeit des Präsidenten wegen seiner Amtshandlungen (amtliche Unverantwortlichkeit), sondern Unverletzlichkeit im dem Sinne, daß er überhaupt nicht (auch nicht wegen seiner privaten Lebensbetätigung) strafgerichtlich verfolgt werden kann. (Nachwirkung des monarchischen Staatsrechts.) Der Präsident der Strafgewalt der staatlichen Gerichte schlechthin entzogen. Auch Hochverrat macht (im Gegensatz zur französischen Verfassung) keine Ausnahme. Die Unverfolgbarkeit des Präsidenten der parlamentarischen Immunität insofern überlegen, als der Präsident nicht, wie ein Abgeordneter „ausgeliefert“ werden kann.

Unverfolgbarkeit bloß während der Amtszeit des Präsidenten. Ist Verfolgung des Präsidenten wegen Straftaten, die in seine Amtsperiode fallen, zulässig oder nicht? Mit anderen Worten: wirkt die Präsidentenstellung bloß straf- oder geradezu schuldaußschließend? Hier wird man wohl zwischen Amts- und Privat-handlungen unterscheiden müssen. Für die Amtshandlungen dürfte eine nachträgliche Verantwortlichkeit ausgeschlossen, für Privat-handlungen zulässig sein (analoge Anwendung der für die berufliche und außerberufliche Immunität der Parlamentsmitglieder geltenden Rechtssätze des österreichischen Rechts, die allerdings im Immunitätsgesetz, § 2, zum Teil verläugnet werden).

Ist auch der Präsidentstellvertreter unverfolgbar? Das Gesetz schweigt, die *ratio legis* spricht dafür.

§ 10.  
(*Alte Fassung.*)

(*Neue Fassung.*)

*Der Präsident der Republik*

a) vertritt den Staat nach außen

a) vertritt den Staat nach außen. Er verhandelt und ratifiziert die zwischenstaatlichen Verträge. Handelsverträge, ferner Verträge, aus welchen für den Staat oder die Bürger irgendwelche Vermögens- oder persönliche, insbesondere auch militärische Lasten fließen, sowie auch Verträge, welche das Staatsgebiet betreffen, bedürfen der Zustimmung der Nationalversammlung.

b) ist oberster Befehlshaber des Heeres

b) ist oberster Befehlshaber der gesamten Wehrmacht

c) empfängt die Gesandten

c) empfängt und beurlaubt die Gesandten

d) erklärt in Gemäßheit des Beschlusses der Nationalversammlung Krieg und legt ihr *verhandelten Frieden zur Genehmigung vor*

e) hat das Recht des Veto gegenüber Gesetzen (§ 11)

e) ernennt Offiziere, Staatsbeamte und Richter von der VI. Rangsklasse angefangen aufwärts

f) ernennt Hochschulprofessoren, Staatsbeamte, Richter und Offiziere von der VI. Rangsklasse angefangen

f) hat das Recht, Strafen und Rechtsfolgen einer strafbaren Handlung, einer Verurteilung oder einer Strafe nachzusehen oder zu mildern, sowie anzuordnen, daß ein Strafverfahren nicht eingeleitet oder ein eingeleitetes Strafverfahren eingestellt werde.

Zu Regierungsakten, die der Präsident der Republik vornimmt, muß die Mitfertigung des zuständigen verantwortlichen Mitgliedes der Regierung beschafft werden.

Jeder Regierungsakt des Präsidenten der Republik bedarf zu seiner Gültigkeit der Mitfertigung des zuständigen verantwortlichen Mitgliedes der Regierung.

Im monarchischen Staate allgemeine Bestimmung, daß der Kaiser die Regierungsgewalt ausübt, im republikanischen dagegen bloß Aufzählung derjenigen Befugnisse, die dem Präsidenten zukommen (Enumerationsmethode). Hierbei werden nicht

nur größere Gesichtspunkte eröffnet (wie in a und b), sondern auch Einzelheiten herausgegriffen, wie in f neuer Fassung.

Monarchisches Vorbild für die Zuerkennung der Präsidentenrechte unverkennbar. In manchen Punkten bleibt allerdings der Präsident hinter dem Monarchen zurück.

a) Vertretung des Staates nach außen, d. h. dem Auslande gegenüber. *Cum grano salis* zu nehmen. Die äußere Verwaltung geradeso einem Ministerium anvertraut, wie etwa die innere. „Vertretungsbehörden“ (Gesandtschaften, Konsulate), geradeso staatliche und nicht Präsidentschaftsbehörden wie alle anderen Behörden. Somit mehr an eine „repräsentative“ Funktion im engeren Sinne zu denken. Der Präsident auch nach außen hin das Staatsoberhaupt, mit welchem fremde Mächte verkehren. Folgerungen werden daraus für die Staatsverträge, das Gesandtschaftswesen und die Kriegführung gezogen.

„Verhandlung und Ratifikation“ der zwischenstaatlichen Verträge, nicht wie in der Monarchie „Abschluß“ der Staatsverträge. Wohl nur eine redaktionelle Änderung nach französischem Vorbild (*négocié et ratifié*). Auch in monarchischer Zeit gipfelte der Vertragsabschluß in der dem Kaiser vorbehaltenen Ratifikation des von kaiserlichen Bevollmächtigten „negozierten“ Vertrages. An die Stelle des Kaisers tritt der Präsident. Parlamentarische Genehmigungsbedürftigkeit von Verträgen. In monarchischer Zeit gehörten hierher Handelsverträge, Staatsverträge, die das Reich oder Teile desselben belasten oder einzelne Bürger verpflichten oder eine Änderung des Staatsgebietes zur Folge haben. In deutlicher Anlehnung hieran nunmehr genehmigungsbedürftig:

1. Handelsverträge;

2. Verträge, aus welchen für Staat oder Bürger irgendwelche Vermögens- oder persönliche, insbesondere auch militärische Lasten fließen. Über die bisherige Bestimmung sicherlich weit hinausgehend, weil die Auslegung, daß unter „belasten“ bloß finanzielle Belastung und unter „verpflichten“ bloß eine unmittelbare rechtliche Verpflichtung zu verstehen ist, ausgeschlossen wird. Es wird sich kaum ein Vertrag finden, der nicht in diese Kategorie eingereiht werden könnte. „Militärische Lasten“, wie aus dem Zusammenhang ersichtlich, nicht in dem engeren technischen Sinn zu verstehen, in welchem „Militärlasten“ der Militärpflicht gegenübergestellt werden (Einquartierung, Vorspann, Kriegsleistungen), sondern im weiteren, auch die Militärpflicht einschließenden Sinne. Die die Verfassung überhaupt kennzeichnende zentralistisch-atomistische Auffassung tritt in der Gegenüberstellung „Staat oder Bürger“ deutlich hervor. Von Teilen des Staates ist nicht die Rede.

3. Das Staatsgebiet „betreffende“ Verträge. Nicht Verbesserung, sondern Verwässerung des bisherigen Textes. Fast ein jeder

Staatsvertrag betrifft auch das Staatsgebiet. Gemeint sind offenbar auch jetzt Verträge, die eine Gebietsänderung zum Inhalt haben.

4. Friedensverträge (vergleiche unter d).

In der Dezemberverfassung das einmal (Grundgesetz über die Reichsvertretung, Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten) von „Genehmigung“ der Staatsverträge, das anderemal (Regierungs- und Vollzugsgewalt) von „Zustimmung“ zu ihnen die Rede. Derselbe Schönheitsfehler auch in der vorläufigen Verfassung: § 6, § 10, Buchst. d. „Genehmigung“, § 10, Buchst. a „Zustimmung“. Über das Quorum § 6.

b) Oberbefehl über die Wehrmacht, in der Monarchie dem Kaiser, in der Republik dem Präsidenten zustehend. Aber allerdings nunmehr weitaus engerer Begriff des Oberbefehls. Ehedem Oberbefehl ausgedehnt auf „Leitung, Führung und innere Organisation“ der Armee, daher umfassende und einschneidende Verordnungen und wichtige Änderungen in der Heeresorganisation als Äußerungen des Oberbefehls aufgefaßt. Hiebei wirkten absolutistische, dynastische, höfische, bürokratische und ähnliche Vorstellungen mit. Gegenwärtig weder Anlaß noch Möglichkeit zu so weitgehender Überspannung des Oberbefehlsgreifens. (Unter f wird die Ernennung der Offiziere besonders behandelt, also nicht wie im alten Staat zum Oberbefehl gezählt.) Der Oberbefehl zunächst auf das Heer, in der Mainovelle aber auf die gesamte Wehrmacht bezogen. Der letztere Begriff der weitere, alle Möglichkeiten einschließend („Heer“ in österreichischer Zeit bloß auf das Landheer bezogen und überdies nur für das beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie gemeinsame Landheer verwendet).

c) aktives und passives Gesandtschaftsrecht. Ursprünglich (wie in Frankreich) bloß das passive (Empfang), jetzt auch das aktive Gesandtschaftsrecht (Beglaubigung) erwähnt. Gemeint sind Gesandte im engeren Sinne. Botschafter kommen für die tschechoslowakische Republik nicht in Betracht, Geschäftsträger (chargés d'affaires) werden nur von Minister zu Minister beglaubigt. Somit bloß zwei Gesandtenklassen, die „außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister“ (envoyés extraordinaires et ministres plénipotentiaires) und die Ministerresidenten. Beglaubigung der Gesandten von der Gesandtenernennung zu unterscheiden. Letztere fällt unter Buchst. f. Beglaubigung und Empfang völkerrechtliche Verkehrsakte. Nach innen (bei der Ernennung) staatsrechtliche Schranken (Vorschlag der Regierung, Gegenzeichnung), nach außen Verkehr von Staatsoberhaupt zu Staatsoberhaupt.

d) Entscheidung über Krieg und Frieden. Dem Oberbefehl wurde in der Dezemberverfassung das Recht des Kaisers zur Seite

gestellt, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen. Der Präsident zwar gleichfalls zu beidem berufen, aber an die Mitwirkung der Nationalversammlung gebunden. Kriegserklärung nur auf Grund eines (vorausgegangenen) Beschlusses der Nationalversammlung (Quorum § 6), der Friede (= Friedensvertrag) der Nationalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Da der Friedensvertrag ein zwischenstaatlicher ist, so gilt auch hier das für die Genehmigung von Verträgen in § 6 festgesetzte Quorum, obwohl dort bloß Buchst. a und nicht auch d bezogen ist.

e) Vetorecht. Vergl. unten zu §§ 11, 19.

f) Ernennungsrecht. Anlehnung an das österreichische Recht, welches aber über die dem Kaiser vorbehaltenen Ernennungen keine verfassungsrechtliche Anordnung getroffen hat (Vgl. Art. 5 St. G. G. über die richterliche, Art. 3 St. G. G. über die Regierungs- und Vollzugsgewalt). Das Rangklassenwesen war in Österreich gleichfalls nicht Bestandteil des Verfassungsrechts. Die tschechoslowakische Republik übernimmt nicht nur die Rangklasseneinteilung, sondern legt ihr sogar verfassungsrechtliche Bedeutung bei! Kraft Sondergesetzes (13. Feber 1919, S. 78) die Hochschulprofessoren in Rangklassen nicht mehr eingereiht. Somit (wie im alten Staat) Hochschulprofessoren ohne Ausnahme, Staatsbeamte (besondere Hervorhebung der Richter überflüssig) bloß von der 6. Rangklasse aufwärts vom Staatsoberhaupt zu ernennen. Offiziersernennungen dem Kaiser als obersten Kriegsherrn vorbehalten gewesen, jetzt auch hier die Rangklassengrenze. Der Präsident ernennt auf Vorschlag der Regierung (§ 17).

g) Begnadigungsrecht. Dem monarchischen Vorbild entsprechend Begnadigung im engeren Sinne (gänzliche oder teilweise Nachsicht von Strafen, Verbrechens-, Urteils- oder Straffolgen) sowie Abolitionsrecht (Niederschlagung eines Strafverfahrens) dem Präsidenten zugestanden. Im Gegensatz zum österreichischen Recht wird die Amnestie (Massenbegnadigung) nicht besonders erwähnt. Indessen wohl anzunehmen, daß die Amnestie, nachdem sie unter den Begriff der Begnadigung fällt, dem Präsidenten zusteht. (So auch die amerikanische Praxis.) Eine gegenteilige Anordnung müßte, wie es in Frankreich der Fall ist, vom Gesetze ausdrücklich getroffen werden. (Amnestieverordnung des Nationalausschusses vom 5. November 1918, S. 28, ausgedehnt durch Entschließung des Präsidenten vom 21. Jänner 1919). Die strafprozeßordnungsmäßige Beschränkung des Abolitionsrechts auf von Amts wegen verfolgbare (Offizial-) Delikte sicherlich aufrecht geblieben. Ebenso wird aus dem Fehlen des (im St. G. G. über die richterliche Gewalt enthaltenen) Vorbehalts bezüglich der Begnadigung der vom Parlament zur Verantwortung gezogenen Minister (Begnadigungsantrag seitens des anklagenden Hauses notwendig) nicht geschlossen werden, daß er gegenstandslos geworden ist. Diese

Frage vielmehr im Zusammenhang mit der Ministerverantwortlichkeit noch zu regeln.

Gegengewicht gegenüber der monarchischen Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit: Gebundenheit des Monarchen an die Mitwirkung verantwortlicher Minister. Ausgangspunkt des österreichischen Ministerverantwortlichkeitsgesetzes: „Jeder Regierungsakt des Kaisers bedarf zu seiner Gültigkeit der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers.“ Während die vorläufige Verfassung zunächst einen etwas abweichenden Wortlaut wählte, schließt sich die Mainovelle nahezu wörtlich dem österreichischen Gesetze an. Einzige sachliche Abweichung: Die Unterschrift irgend eines Ministers nicht mehr ausreichend, sondern diejenige des (in der Sache) zuständigen Ministers erforderlich. Keine Verbesserung, da die Zuständigkeitsfrage keineswegs einfach ist. Die Wirkungskreise der einzelnen Ministerien nicht scharf genug umrissen, Zuständigkeitsstreitfälle eine alltägliche Erscheinung, im neuen Staat wegen der größeren Zahl der Ministerien und wegen der Neuheit der Verhältnisse wahrscheinlich noch häufiger als im alten. Eine Formalvorschrift, wie sie der Schlußsatz des § 10 darstellt, sollte so schwankende Merkmale vermeiden.

Im alten Staat war der Oberbefehl von dem Gegenzeichnungserfordernis ausgenommen (§ 5 des Gesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten: „ausschließlich dem Kaiser“, d. h. „mit Ausschluß der Minister“). Im neuen Staat keine Sonderstellung des Oberbefehls. Ebensowenig Besonderheit bezüglich der Begnadigung. Das Gegenzeichnungserfordernis eine Regel ohne Ausnahme.

Bedeutung des Gegenzeichnungszwangs: an jedem Regierungsakt soll mindestens ein verantwortliches Staatsorgan teilnehmen, persönliches Regime des Staatsoberhauptes also ausgeschlossen sein. Der Minister soll sich nicht nur, seiner juristischen Verantwortlichkeit bewußt, darüber klar werden, ob er gegenzeichnen darf, sondern auch, die politischen und sonstigen Folgen des Regierungsaktes erwägend, ob er gegenzeichnen soll. Selbstverständlich keine Pflicht des Ministers, die abgeforderte Gegenzeichnung zu bewirken, weil diese sonst eine wertlose Förmlichkeit wäre. Konnte man hieran im alten Staat noch zweifeln, weil der Minister der Untergebene des Kaisers war und diesem Gehorsam schuldete, so fällt diese (schon damals nicht stichhaltige) *ratio dubitandi* in der Republik vollends weg. Stößt der Präsident bei der Forderung der Gegenzeichnung auf ein Hindernis, so kann er dieses nur durch Ausnützung seines Ministerentlassungsrechts beseitigen.

Obwohl das Gesetz (so wie in Österreich) bloß von der Gegenzeichnung spricht, ist es, da tatsächlich persönliches Regime unmöglich gemacht werden soll, nach konstitutioneller Auffassung auch auf mündliche Regierungsakte sinngemäß anzuwenden. Hier

zwar keine Gegenzeichnung, wohl aber Mitwirkung der Minister geboten. Auch hier kein Auftreten des Staatsoberhauptes „ohne ministerielle Bekleidungsstücke“ (Bismarck). Die Minister tragen für die Handlungen des Präsidenten die Verantwortung.

§ 10 a) (Durch die Mainovelle hinzugefügt.) *Der Präsident der Republik hat das Recht, in den Sitzungen der Regierung anwesend zu sein und den Vorsitz zu führen, von der Regierung und ihren einzelnen Mitgliedern schriftlichen Bericht über jede Angelegenheit abzufordern, welche in den Wirkungskreis des betreffenden Mitglieds der Regierung gehört.*

*Er hat das Recht, die Regierung oder ihre einzelnen Mitglieder zu einer Beratung einzuladen.*

In Österreich übte der Kaiser die Regierungsgewalt aus durch verantwortliche Minister. Der Monarch bediente sich also bei seiner Regierungstätigkeit der Minister als seiner Organe. Durch das Gegenzeichnungserfordernis erfuhr das Verhältnis des Kaisers zu den Ministern zwar eine eigentümliche Modifikation, aber trotzdem waren die Minister Organe des Monarchen, sie waren und nannten sich kaiserliche Minister. In der Republik sind die Minister aber nicht präsidenschaftliche Organe, die Verfassung hat ursprünglich dem Präsidenten nicht einmal einen Einfluß auf die Berufung der Minister eingeräumt. Hier muß also das Verhältnis des Präsidenten zu den Ministern im einzelnen festgelegt werden, während sich im monarchischen Staats solche Einzelheiten als selbstverständliche Folge des allgemeinen Grundsatzes ergeben.

Im einzelnen wird dem Präsidenten zugestanden: 1. Recht auf Information. Er kann der Regierung oder (in Fragen ihres Wirkungskreises) einzelnen Ministern schriftlichen oder auch (wie aus dem zweiten Satze hervorgeht) mündlichen Bericht abverlangen, er kann auch den Sitzungen der Regierung beiwohnen. Daraus folgt, daß es dem Präsidenten gegenüber kein Amtsgeheimnis gibt.

2. Recht auf Raterteilung und Ratentgegennahme. Der Präsident kann sich mit der Regierung oder einzelnen Ministern mündlich oder auch schriftlich (der „Bericht“ des ersten Satzes nicht notwendig ein Tatsachenbericht, es kann auch über die etwa einzuschlagenden Wege oder über zu treffende Maßnahmen berichtet werden) beraten und zwar im ersteren Falle indem er entweder die Regierung aufsucht (Anwesenheit bei Regierungssitzungen) oder die Regierung oder einzelne Mitglieder zu sich einlädt. Daß der Einladung Folge geleistet werden muß, versteht sich von selbst. Bei der „Beratung“ handelt es sich um ein gegenseitiges Raterteilen. Der Präsident ist aktiv und passiv an der Beratung beteiligt.

3. Recht auf Leitung insofern, als er in den Sitzungen der Regierung den Vorsitz führen kann (ähnlich dem „Kronrat“ des monarchischen Staates). Der Präsident selbst hat zu entscheiden, ob er der Sitzung bloß beiwohnen oder ob er den Vorsitz übernehmen will. An der Abstimmung nimmt er, auch wenn er vorsitzt, nicht teil. Über die Regierungssitzungen § 17.

§ 10 b) (Durch die Mainovelle hinzugefügt.) *Der Präsident der Republik erstattet von Zeit zu Zeit mündlich oder schriftlich der Nationalversammlung Bericht über den Zustand der Republik. Er empfiehlt ihr jene Maßnahmen zur Erwägung, welche er für dringend und zweckentsprechend hält.*

Während der vorige Paragraph das Verhältnis des Präsidenten zur Regierung (in Anlehnung an das monarchische Staatsrecht) behandelt hat, wird nunmehr in nahezu wörtlicher Anlehnung an die amerikanische Verfassung sein Verhältnis zur Nationalversammlung (hier aber im schroffen Gegensatz zum monarchischen Staatsrecht) festgelegt. Der Monarch war den Ministern übergeordnet, dem Parlament aber (äußerstens!) nebengeordnet. Der Reichsrat überreichte dem Kaiser Adressen, der Kaiser richtete an den Reichsrat eine Botschaft oder er hielt eine Thronrede. Eine „Berichterstattung“ des Kaisers an das Parlament hätte das monarchische Prinzip auf den Kopf gestellt. Der Präsident hingegen hat, wie schon gesagt, abgeleitete Organschaft, er verdankt sein Amt der Nationalversammlung und damit steht seine Berichtserstattungspflicht im Zusammenhange. Nicht bloß „Recht“ zur Berichterstattung (wie etwa in § 10 a das Recht, Bericht zu fordern), sondern Pflicht. „Der Präsident erstattet“ bedeutet soviel als „er hat zu erstatten“. Gegenstand des Berichtes der Zustand der Republik, der Bericht somit ein Tatsachenbericht. Überdies aber empfiehlt der Präsident auch (etwaige) dringende und zweckmäßige Maßregeln. Der Präsident hiernach ein beratendes Organ der Nationalversammlung. Der schriftliche Bericht selbstverständlich gegenzeichnungsbedürftig. Die Regierung freilich (im Gegensatz zu Amerika) auf diesen Weg nicht angewiesen, sondern zur Einbringung von Regierungsvorlagen befugt. Der Präsident nach § 10 a in der Lage, auf die Regierungsvorlagen Einfluß zu nehmen, darum die Bedeutung der vorliegenden Bestimmung nicht allzuhoch einzuschätzen.

Erste „Botschaft“ des Präsidenten Masaryk am 22. Dezember 1918 mündlich vorgetragen. (contradictio in adiecto. „Botschaft“, message, setzt einen Boten, messenger, messenger, voraus, kommt also nur inter absentes vor. Offenbar hat man einen republikanischen Ausdruck für die „Thronrede“ noch nicht gefunden.)

## § 11. (Alte Fassung:)

Der Präsident der Republik hat das Recht, ein von der Nationalversammlung beschlossenes Gesetz binnen acht Tagen nach der Beschlußfassung zur neuerlichen Verhandlung zurückzustellen. Beharrt die Nationalversammlung auf ihrem ursprünglichen Beschluß, so muß das Gesetz kundgemacht werden.

## (Neue Fassung:)

*Der Präsident der Republik hat das Recht, ein von der Nationalversammlung beschlossenes Gesetz binnen vierzehn Tagen von jenem Tage, an welchem es der Regierung zugestellt wurde, mit Bemerkungen zurückzustellen.*

(In der Mainovelle hinzugefügt:)

*Die Nationalversammlung verhandelt neuerlich über das vom Präsidenten rückgestellte Gesetz. Beharrt sie in Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Abgeordneten auf ihrem ursprünglichen Beschluß, so muß das Gesetz kundgemacht werden.*

In der Monarchie ist das Staatsoberhaupt zugleich Gesetzgeber. Das Gesetz wird vom Monarchen (nach eingeholter Zustimmung oder auf Antrag des Parlaments) erlassen. Ein vom Parlament beschlossener Gesetzentwurf wird erst Gesetz durch die Sanktion des Monarchen. Dieser kann nach freiem Ermessen die Sanktion erteilen oder versagen. Das Versagungsrecht wird (nicht sehr glücklich) als „Veto“ bezeichnet. Das Veto des Kaisers von Österreich war ein absolutes, unbedingtes, d. h. auch wiederholten gleichlautenden Beschlüssen gegenüber hatte der Monarch das gleiche Recht der Sanktionsverweigerung. Er konnte weder zur Sanktion gezwungen, noch konnte der Gesetzentwurf bei wiederholter verweigerter Sanktion ohne diese Gesetz werden. In einzelnen Monarchien (Frankreich 1791) im Gegensatz hiezu suspensives, aufschiebendes Veto des Monarchen (refus suspensif). D. h. es wird unter gewissen strengen Voraussetzungen angenommen, daß einem vom Parlament wiederholt beschlossenen Gesetzentwurf die Sanktion erteilt wurde (Sanktionsfiktion). Der Versuch des Krensierrers Verfassungsentwurfs (1849), ein solches Suspensivveto für Österreich durchzusetzen, an dem Widerstand der Krone gescheitert.

Wesentlich anders in der Republik. Der Präsident nicht zur Gesetzgebung, sondern nur zur Unterfertigung der Gesetze berufen. Er hat keine Sanktionsbefugnis, daher auch kein Recht, die Sanktion zu versagen, kein Veto im eigentlichen Sinne des Wortes. Trotzdem in der Verfassung (§ 10) geradezu von einem „Vetorecht“ die Rede. Selbstverständlich kein absolutes, sondern nur ein aufschiebendes Veto. Dem monarchischen Veto insofern ähnlich, als das Gesetz — zunächst — infolge der Einlegung des Veto nicht nur nicht kundgemacht, sondern in einen Gesetzentwurf rückge-

wandelt wird, der der neuerlichen parlamentarischen Erledigung bedarf. Von dem monarchischen Veto aber dadurch wesentlich verschieden, daß das letzte und schlechthin entscheidende Wort binnen kurzer Frist doch dem Parlament vorbehalten bleibt. Das Präsidentenveto im Grunde genommen ein Rechtsmittel gegen das von der Nationalversammlung beschlossene Gesetz mit aufschiebender, aber nicht devolutiver Wirkung. Die Entscheidung fällt nicht einer anderen (höheren) Stelle zu, als derjenigen, die bereits entschieden hat, sondern die Nationalversammlung ist zugleich diejenige Stelle, gegen und diejenige, an welche das Rechtsmittel gerichtet wird. Das Veto also eigentlich eine Vorstellung an die Nationalversammlung.

Kurze Frist zur Einlegung des Veto. Nach der ursprünglichen Fassung acht Tage von der Beschlußfassung an gerechnet, nach der Novelle auf vierzehn Tage derart erweitert, daß die Frist von dem Tage an (diesen aber offenbar ausgeschlossen) gerechnet wird, an welchem das beschlossene Gesetz bei der Regierung eingelaufen ist (somit keine unmittelbare Vorlage an den Präsidenten). Im Gegensatz zu Amerika sind Sonntage in die Frist einzurechnen (tempus continuum). Nach der ersten Fassung hätte bloße Rückstellung ausgereicht, nach der Novelle muß der Präsident seine Bemerkungen beifügen, d. h. er muß das Veto begründen (message motivé, objections. Wiederum Analogie mit einem prozesualen Rechtsmittel). Die Ausübung des Veto als Regierungsakt gegenzeichnungsbedürftig.

Wirkung des Veto. Das Gesetz, wie schon gesagt, in einen Entwurf zurückgewandelt. Die Nationalversammlung verhandelt neuerlich über das rückgestellte Gesetz. Zu ergänzen ist wohl: „wenn sie es nicht stillschweigend fallen läßt“. Denn es kann ihr doch nicht verwehrt sein, das Verfahren einzustellen (amerikanische Praxis). Die neuerliche Verhandlung nach der ursprünglichen Fassung in keiner Weise von der früheren rechtlich verschieden. Nunmehr strengeres Präsenzquorum (absolute Mehrheit der Abgeordneten. Vgl. § 6) für die Verhandlung. Dadurch zwar keine Devolutivwirkung herbeigeführt — denn die Nationalversammlung ist die gleiche, mag die Sitzung besser oder schlechter besucht sein — aber doch möglicherweise das Stimmenverhältnis geändert.

Ergebnis der neuerlichen Verhandlung: 1. Die Nationalversammlung trägt den Bemerkungen des Präsidenten Rechnung, der Entwurf wird in diesem Sinne geändert. Dann ist neuerliches Veto ausgeschlossen, es wäre denn, daß der Präsident dafür hält, die Bemerkungen hätten in anderer Weise verwertet werden sollen. Nicht aber können nunmehr Bestimmungen beanstandet werden, die das erstemal nicht bemängelt wurden.

2. Die Bemerkungen werden nicht berücksichtigt, der ursprüngliche Beschluß wird aufrecht erhalten, d. h. neuerlich gefaßt, das Veto wird „überstimmt“ (nur für diesen Fall gilt das ver-

schärfte Präsenzquorum). Veto ebenfalls ausgeschlossen. Denn nunmehr ist die Beschlußfassung eine endgültige.

3. Es wird ein von dem ursprünglichen abweichender, aber doch den Bemerkungen des Präsidenten nicht (oder vielleicht nicht in der richtigen Weise. Vgl. 1 am Schluß) entsprechender Beschluß gefaßt. Dann liegt ein neues Gesetz vor, dem gegenüber das Veto in der gleichen Weise wie gegenüber jedem anderen Gesetze zulässig ist.

*§ 12. Der Präsident der Republik gelobt vor der Nationalversammlung auf Ehre und Gewissen, für das Wohl der Republik und des Volkes zu sorgen und die Gesetze zu beobachten.*

Eidliches Verfassungsgelöbniß des Kaisers von Österreich, nach der Dezemberverfassung vor dem versammelten Reichsrat abzulegen (tatsächlich nie geschehen). Diesem Gelöbniß das des Präsidenten nachgebildet. Während aber der Monarch bloß verfassungs- und überhaupt gesetzmäßige Regierung anzugeloben hatte, ist in das Präsidentengelöbniß auch die Sorge für das Staats- und Volkswohl aufgenommen. Nicht „eidliches“ Gelöbniß wie in der Monarchie. Verschwinden des religiösen Einschlages aus dem Staatsrecht.

Angelobung des Präsidenten Masaryk am 21. Dezember 1918. Präsidentengehaltsgesetz vom 20. Dezember 1918, S. 93.

### **Wie die Urteile verkündet werden.**

*§ 13. Die Urteile und Erkenntnisse der Gerichte werden im Namen der Republik verkündet.*

Dezemberverfassung: „Alle Gerichtsbarkeit im Staate wird im Namen des Kaisers ausgeübt. Die Urteile und Erkenntnisse werden im Namen des Kaisers ausgefertigt.“ Negative und positive Bedeutung dieser Sätze: einerseits keine Kabinettsjustiz, keine Gerichtsbarkeit des Kaisers, andererseits aber doch Beziehung der Gerichtsbarkeit auf den Kaiser, Gerichtsbarkeit im Namen des Kaisers. Der Kaiser Träger der gesamten Staatsgewalt. Die Gerichte nicht bloß staatliche, sondern, geradeso wie alle anderen Staatsbehörden, auch kaiserliche Gerichte. Auf solche Weise Versöhnung der Selbständigkeit der Justiz mit dem monarchischen Prinzip.

In der Republik die Unabhängigkeit der Justiz vom Präsidenten selbstverständlich, die Gerichte bloß staatliche, aber nicht Präsidentengerichte, darum aber auch keine Bezugnahme auf den Präsidenten in den gerichtlichen Entscheidungen. Die Formel „im Namen der Republik“ überflüssig, weil doch das Gericht als staatliches, republikanisches Organ in niemandes anderen Namen urteilen könnte. Somit eine Solennitätsform ohne besondere juristische Bedeutung.

Die Dezemberverfassung spricht von „Ausfertigung“, die vorläufige Verfassung von „Verkündung“ der Urteile und Erkenntnisse. Tatsächlich ist beidemal an beides zu denken. Die Formel ist bei der Verkündung wie bei der Ausfertigung zu gebrauchen. (Unbestimmter Ausdruck im § 6 Mil. St. P. O. in der Fassung von 1912, so wie in der des Ges. v. 19. Dez. 1918, S. 89).

### Von der Vollzugs- und Verordnungsgewalt.

§ 14. (Alte Fassung:)

Die Vollzugs- und Verordnungsgewalt obliegt einer 17gliedrigen Regierung, deren Vorsitzenden und Mitglieder (Minister) die Nationalversammlung wählt.

Die Regierung wählt aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden, der den Vorsitzenden vertritt.

(Neue Fassung:)

*Die Vollzugs- und Verordnungsgewalt obliegt der Regierung, deren Vorsitzenden und Mitglieder (Minister) der Präsident der Republik ernannt und entläßt.*

*Die Regierung wählt aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden, der den Vorsitzenden vertritt. Sollte diesen auch der Stellvertreter nicht vertreten können, so tut es das dem Lebensalter nach älteste Mitglied der Regierung.*

Die Fülle der Regierungsgewalt ruht in der Republik nicht beim Staatsoberhaupt, sondern bei der Gesamtheit der Minister, die selbst als „Regierung“, nicht wie in monarchischer Zeit als Gesamtministerium bezeichnet wird (gleichwohl gelegentlich der Verhängung des Ausnahmestandes in der Verordnung vom 6. Juni 1919, S. 296, vom „Gesamtministerium“ die Rede! Offenbar um dem Wortlaut des Gesetzes von 1869 zu genügen. Übrigens ebenso schon in der Verordnung S. 85 v. 1918, in den Kundmachungen S. 53 ff. v. 1919, im Offiziantengesetz S. 89 v. 1919 usw.). Der Wechsel des Ausdrucks sachlich begründet. In der Monarchie waren die Minister das Primäre, das Gesamtministerium das Sekundäre. Die Minister mußten unter Umständen als „Gesamtministerium“ auftreten, von Haus aus und von Rechts wegen arbeitete, trotzdem es einen Ministerpräsidenten gab, jeder Minister für sich. Der Kaiser übte die Regierungsgewalt durch „Minister“ aus, nicht durch das Gesamtministerium. Nunmehr ist Subjekt der Regierungsgewalt die Regierung als Ganzes, die einzelnen Minister erscheinen bloß als ihre Organe. Die „Regierung“ ist ein wahres Kollegium, was das Gesamtministerium nicht war.

Einsetzung der Regierung nach der ursprünglichen Fassung durch die Nationalversammlung, nach der neuen durch den Präsidenten. In dieser Änderung Annäherung an das monarchische

Staatsrecht gelegen. Erst jetzt hat der Präsident einen maßgebenden Einfluß auf die Verwaltung und damit eine bedeutsame politische Stellung. Das Ministerernennungsrecht des Präsidenten nicht etwa ein Anwendungsfall des § 10 f, weil die Minister als solche im neuen Staat keineswegs Staatsbeamte (im beamtenrechtlichen Sinne) sind. Ursprünglich war die Regierung (gleich dem Präsidenten) ein unmittelbares Organ der Nationalversammlung, jetzt leitet sie ihre Funktion mittelbar von der Nationalversammlung, unmittelbar vom Präsidenten ab. Die Zahl der Regierungsmitglieder früher ziffermäßig begrenzt (17, ungewöhnlich hohe Ziffer, von der österreichischen Regierung als solcher niemals, wenn man die gemeinsamen österreichisch-ungarischen Minister hinzuzählt, erst in der allerletzten Zeit erreicht!), jetzt nicht begrenzt. Bei einer Wahl durch das Parlament ist eine Fixierung der Ziffer notwendig, bei der Bestellung durch das Staatsoberhaupt nicht. Gleichfalls Annäherung an das monarchische Staatsrecht. (Im Falle der Vermehrung oder Verminderung der Ministerien nunmehr keine Verfassungsänderung notwendig.)

Regierung aus dem Vorsitzenden (Regierungsvorsitzender, Ministerialvorsitzender, § 19, Vorsitzender des Ministeriums, § 18, gelegentlich sogar „Vorsitzender des Ministerrates“, S. 54 v. 1918, Fremdwort „Präsident“ in der Verfassung immer nur vom Staatsoberhaupt gebraucht) und den als „Ministern“ bezeichneten Mitgliedern bestehend. Der Vorsitzende als solcher ernannt, die Regierung nicht zur Wahl des Vorsitzenden, sondern nur zur Wahl seines Stellvertreters berufen. Zur Vertretung des Vorsitzenden in erster Linie der aus der Mitte der Regierung gewählte Stellvertreter, nach diesem der an Jahren älteste (nicht etwa „rangsälteste“, weil der dem Beamtenrecht geläufige Dienstrang fehlt) Minister berufen.

Dem Recht des Präsidenten, die Minister zu ernennen, entspricht sein Recht, sie zu entlassen. Hierbei nach konstitutioneller Sitte an die Genehmigung eines Entlassungsbegehrens (Demission) zu denken. Unzweifelhaftes Recht der Regierung, die Entlassung aus eigenem Antrieb oder auch infolge eines parlamentarischen Mißtrauensvotums (§ 16) zu begehren. Da aber ein harmonisches Zusammenwirken von Präsident und Regierung unerläßlich ist, so kann der Anstoß zur Demission auch vom Präsidenten selbst ausgehen. Das Korrektiv liegt in dem Einfluß der Nationalversammlung, welche eine wankende Regierung stützen oder die Einsetzung einer neuen Regierung erschweren kann. Übrigens keine scharfe Grenze zwischen freiwilligem und erzwungenem Rücktritt, weil der psychologische Zwang ungezählte Abstufungen zuläßt. Ernennung und Entlassung Regierungsakte, daher (wie im alten Staat) gegenzeichnungsbedürftig. „Zuständig“ zur Gegenzeichnung jedenfalls der Regierungsvorsitzende. Infolgedessen gesetzlicher (nicht bloß, wie bisher, gewohnheitsrechtlicher) Einfluß des antretenden Vorsitzenden auf die Zusammensetzung der Regierung. Die alte Streitfrage, ob der antre-

tende Vorsitzende seine eigene Ernennung gegenzeichnen kann und soll, in der Verfassung nicht gelöst, aber wohl bejahend zu beantworten. Offenbar nicht bloß Ernennung und Entlassung der Regierung, sondern auch einzelner Minister zulässig.

Die Regierung zur Ausübung der „Vollzugs- und Verordnungsgewalt“ berufen. Keine Verbesserung des bisherigen Ausdrucks „Regierungs- und Vollzugsgewalt“, der offenbar zur Vermeidung einer Tautologie fallengelassen wurde. Die alte Wendung deutet zutreffend an, daß sich die Verwaltung nicht in der Vollziehung von Gesetzen erschöpft, sondern eine schöpferische Tätigkeit darstellt. „Verordnungsgewalt“ kein passender Ersatz, weil Verordnungen zum großen Teil Vollzugsverordnungen und insoweit in der Vollzugsgewalt bereits inbegriffen sind und weil sich die Regierung auch außerhalb des Ordnungsgebiets schöpferisch betätigt.

*§ 15. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Regierung geloben vor der Nationalversammlung auf Ehre und Gewissen, ihre Pflichten gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beobachten.*

*Kein Regierungsmitglied darf Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates von Aktiengesellschaften oder Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung sein, welche der Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen unterliegen.*

Mit der Beamtenstellung der Minister fällt auch ihr Dienstweg weg. An dessen Stelle tritt das Gelöbniß vor der Nationalversammlung. Gegenstand des Gelöbnisses gewissenhafte Pflichterfüllung. Besondere Hervorhebung der Unparteilichkeit und der Gesetzestreue. Ebensovienig wie beim Präsidentengelöbniß Hervorhebung der Verfassungsgesetze.

Aktiven Staatsbeamten ist (auch insofern sie nicht unter die Dienstpragmatik fallen) verboten, bei der Verwaltung von Aktien- oder anderen Erwerbsgesellschaften Stellen anzunehmen, die mit dem Bezuge von Gewinnanteilen, Präsenzgeldern usw. verbunden sind. Das Ausscheiden der Minister aus der Beamtenschaft macht auch hier eine Sonderbestimmung für die Mitglieder der Regierung (im Wege zwingender ausdehnender Auslegung auch auf den Regierungsvorsitzenden zu beziehen) erklärlich. Im Vergleich mit der beamtenrechtlichen Vorschrift enge Begrenzung. Genannt bloß Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Unter diesen kommen nur die größeren (nach dem II., nicht nach dem I. Hauptstück des Personalsteuergesetzes erwerbsteuerpflichtigen) in Betracht. Nur bei Aktiengesellschaften, nicht auch bei Gesellschaften m. b. H. Aufsichtsratsmitgliedschaft verboten.

Keine Unvereinbarkeit der Ministerstellung mit der Staatsbeamteneigenschaft. Wie im alten Staat können auch Staatsbeamte

in die Regierung berufen werden. Während aber ehemals der zum Minister ernannte Politiker Beamter wurde, wird jetzt umgekehrt der zum Minister ernannte Beamte Politiker. Während der Minister-schaft ruht seine Tätigkeit als Staatsbeamter. Das Ministeramt steht nach der ausdrücklichen Bestimmung des Ministergehalts-gesetzes vom 20. Dezember 1918, S. 94, den bereits erworbenen Vor-rückungs- und Pensionsansprüchen nicht im Wege. (Die gleiche Bestimmung gilt nach dem Präsidentengehalts- und nach dem Ge-schäftsordnungsgesetz auch für das Staatsoberhaupt und für die Mit-glieder der Nationalversammlung.)

(Keine Unvereinbarkeit der Ministerstellung mit der Zugehörigkeit zur Nationalversammlung. Die erste Regierung (mit Aus-nahme zweier im Ausland befindlicher Minister) durchaus der Na-tionalversammlung entnommen.

§ 16. (Alte Fassung:)

Die Regierung ist der Natio-nalversammlung verantwortlich, welche sie in Gegenwart von we-nigstens der Hälfte der Abgeord-neten mit einfacher Stimmen-mehrheit abberufen kann, was durch Kundgebung des Miß-trauens geschieht.

Der Antrag auf Kundgebung des Mißtrauens muß von minde-stens einem Viertel der Abgeord-neten unterschrieben sein und wird zuerst einem Ausschusse zugewiesen.

(Neue Fassung:)

*Die Regierung ist der Na-tionalversammlung verantwor-tlich, welche ihr das Mißtrauen kundgeben kann. Zur Beschluß-fassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Abgeord-neten notwendig und sie erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.*

*Der Antrag auf Kundgebung des Mißtrauens muß mindestens von 100 Abgeordneten unter-schrieben sein und wird einem Ausschuß zugewiesen, welcher spätestens binnen acht Tagen hierüber Bericht erstattet.*

(Die folgenden Absätze wurden erst durch die Mainovelle hinzugefügt.)

*Die Regierung kann in der Nationalversammlung den An-trag auf Kundgebung des Vertrauens stellen. Über diesen Antrag wird, ohne daß er einem Ausschuß zugewiesen wird, verhandelt.*

*..Hat die Nationalversammlung der Regierung das Mißtrauen kundgegeben, oder hat sie den Regierungsantrag auf Kundgebung des Vertrauens abgelehnt, so muß die Regierung ihr Entlassungs-begehren zu Händen des Präsidenten der Republik überreichen, welcher bestimmt, wer bis zur Bestellung einer neuen Regierung die Regierungsangelegenheiten führt.*

Auch die Minister des alten Staates waren dem Parlament ver-antwortlich. Aber da sie zugleich kaiserliche Minister waren, konkurrierte damit die Verantwortlichkeit gegenüber dem Monarchen.

Die parlamentarische Verantwortlichkeit selbst hatte wiederum eine juristische und eine politische Seite. Die juristische Ministerverantwortlichkeit konnte mit der Ministeranklage geltend gemacht werden, die politische zu Vertrauens- oder Mißtrauenskundgebungen des Parlaments führen. Kundgebungen dieser Art hatten aber auf die Stellung der Minister von Rechts wegen keinen Einfluß. Der Minister konnte sich dem Ausspruch des Parlaments fügen und etwa seine Entlassung begehren, der Monarch konnte im Hinblick auf die Resolution des Parlamentes dem Ministerium das Entlassungsbegehren abfordern, einen Rechtsanspruch auf Berücksichtigung seiner Kundgebung hatte das Parlament nicht.

Im neuen Staat keine Doppelstellung der Minister. Sie sind nicht mehr Organe des Staatsoberhauptes, sondern ausschließlich dem Parlament verantwortlich, welches nach § 4 die Vollzugsgewalt beaufsichtigt. Neben der in der Verfassung nicht geregelten, aber darum durchaus nicht beseitigten strafrechtlichen oder strafrechtsähnlichen Verantwortlichkeit, zu deren Geltendmachung die Ministeranklage dient (Vgl. § 3 des Ges. über das oberste Rechnungskontrollamt v. 20. März 1919, S. 175) hat auch die politische Verantwortlichkeit rechtliche Bedeutung erlangt. Durch Entziehung des Vertrauens kann das Parlament die Entfernung der Regierung vom Amte herbeiführen. Nach der ursprünglichen Fassung schloß ein Mißtrauensvotum die Abberufung der Regierung in sich. Nachdem nunmehr die Entlassung der Regierung dem Präsidenten vorbehalten ist, ist das Mißtrauensvotum bloß ein Mittel, um die Entlassungsverfügung des Präsidenten herbeizuführen. Der Mißtrauenskundgebung, von welcher ursprünglich allein die Rede war, steht nach der Mainovelle die Ablehnung einer Vertrauenskundgebung dann gleich, wenn eine solche Kundgebung von der Regierung geradezu verlangt, wenn also die Kabinettsfrage gestellt wurde. Der Ablehnung eines aus dem Schoße der Versammlung hervorgegangenen Antrags auf Ausdruck des Vertrauens kommt keine rechtliche Wirkung zu. Ebensowenig einem Vertrauens- oder Mißtrauensvotum gegenüber einem oder mehreren Ministern.

Verfassungsmäßige Geschäftsordnungsbestimmungen bezüglich der Mißtrauens- oder Vertrauenskundgebung: Schriftlicher Antrag auf Mißtrauenskundgebung. Qualifiziertes Antragsquorum. Ursprünglich  $\frac{1}{4}$  der Abgeordneten, also 64, jetzt auf 100 erhöht. (Gewöhnliches Antragsquorum nach dem Geschäftsordnungsgesetz 21 Abgeordnete.) Ausschußbehandlung geboten, also keine Mißtrauenskundgebung ohne Ausschußberatung und Ausschußbericht. Letzterer nach dem Maigesetz mit acht Tagen befristet. Qualifiziertes Präsenzquorum für die Mißtrauenskundgebung (§ 6). Keine Ausschußbehandlung des Regierungsantrages auf Vertrauenskundgebung und, da im § 6 bloß der erste Satz des § 16 bezogen wird, auch kein besonderes Präsenzquorum.

Rechtsfolge der Mißtrauenskundgebung sowie der Ablehnung

des Regierungsantrages auf Vertrauenskundgebung: Demissionspflicht der Regierung. In der Verfassung nicht erwähnt, weil als selbstverständlich vorausgesetzt, Entlassungspflicht des Präsidenten (Demissionsrecht der Minister ohnedies unbestritten. Aber in anderen Fällen kann sich der Präsident bemühen, die Zurückziehung der Demission zu erwirken. Im Falle der Demissionspflicht ist das ausgeschlossen). Daß der Präsident bestimmt, wer die Regierungsgeschäfte bis zur Bestellung der neuen Regierung fortzuführen hat, kann wohl nur bedeuten, daß die demissionierende Regierung mit dieser Aufgabe betraut wird. Denn ein nicht verantwortliches Organ kann doch die Geschäfte nicht führen und eine etwa zunächst berufene provisorische oder Übergangsregierung wäre im Rechtssinne doch schon die „neue Regierung“ selbst. Das Gesetz will sagen, daß der Präsident nicht zu sofortiger Entlassung verpflichtet ist, sondern daß er das Demissionsbegehren zwar grundsätzlich bewilligen muß, aber mit der gebotenen Ruhe und Gründlichkeit nach einer neuen Regierung Umschau halten kann. \

Wiederernennung der demissionierenden Regierung selbstverständlich ausgeschlossen. Wohl aber können einzelne Mitglieder der früheren Regierung auch in die neue berufen werden.

§ 17. (Alte Fassung:)

Die Regierung ist in Prag seßhaft. Sie entscheidet in einer Versammlung, in der mindestens zehn Mitglieder, den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter eingerechnet, anwesend sein müssen.

Die Regierung entscheidet in gemeinschaftlichen Sitzungen:

- a) über die für die Nationalversammlung bestimmten Regierungsvorlagen,
- b) über alle Angelegenheiten von politischem Charakter,
- c) über Beamtenernennungen, insofern die Ernennung den Zentralämtern oder dem Präsidenten der Republik vorbehalten ist.

(Neue Fassung:)

*Die Regierung ist in Prag seßhaft. Sie entscheidet in einer Versammlung, in welcher außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mehr als die Hälfte der Mitglieder der Regierung anwesend sein müssen.*

*Die Regierung entscheidet in gemeinschaftlichen Sitzungen insbesondere:*

- a) über die für die Nationalversammlung bestimmten Regierungsvorlagen,*
- b) über alle Angelegenheiten von politischem Charakter,*
- c) über die Ernennung von Beamten, Richtern und Offizieren, insoweit sie den Zentralämtern vorbehalten ist, oder über Anträge auf Ernennung von Funktionären, welche dem Präsidenten der Republik vorbehalten ist.*

Sitz der kaiserlichen österreichischen Regierung selbstverständlich, was das Gesetz nicht erst zu sagen brauchte, mit dem Wohnsitz des Kaisers identisch, also Wien. Der Wohnsitz des Präsidenten nicht in der Verfassung, sondern im Präsidentengehaltgesetz festgelegt: „Die Wohnung hat er in der Prager Burg“. Sitz der Regierung verfassungsmäßig in Prag. Die Regierung im technischen Sinne nicht identisch mit der Summe der einzelnen Ministerien. Solche können auch außerhalb Prags exponiert sein, so seit der Entstehung des Staates das Ministerium des Äußeren in Paris. Auch einzelne Minister können längere Zeit dienstlich abwesend sein (z. B. in der Slowakei. Gesetz vom 10. Dezember 1918, S. 64, über außerordentliche Übergangsbestimmungen in der Slowakei). Die Regierung faßt ihre Beschlüsse (was § 17 zweimal zum Ausdruck bringt) in Sitzungen. Präsenzquorum nach der alten Fassung 10 Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters (der Vorsitzende indessen kein Mitglied der Regierung), nach der neuen Fassung (im Hinblick darauf, daß nunmehr die Zahl der Regierungsmitglieder offengelassen ist) absolute Mehrheit der Regierungsmitglieder ausschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. (Beratende Stimme des Vorsitzenden des obersten Rechnungskontrollamts in Angelegenheiten seines Wirkungskreises. § 4 des Rechnungskontrollgesetzes).

Während im österreichischen Staate die Abgrenzung der von den einzelnen Ministerien selbständig zu behandelnden Angelegenheiten von denjenigen, die der Beschlußfassung in der Sitzung des Gesamtministeriums (im Ministerrat) zuzuführen waren, intern geregelt war, enthält die vorläufige Verfassung hierüber ausdrückliche Bestimmungen. Gegenstände der Beschlußfassung in den Regierungssitzungen in der alten Fassung erschöpfend, in der neuen beispielsweise aufgezählt. Die Aufzählung jedoch derart umfassend, daß für eine Ergänzung kaum mehr Raum bleibt. Nach beiden Fassungen gehören alle Gegenstände von politischem Charakter (nicht etwa bloß von besonderer politischer Bedeutung) in die Regierungssitzungen. Damit ist für die Regierungsverhandlungen der denkbar weiteste Rahmen gegeben. Überdies noch besonders erwähnt die für die Nationalversammlung bestimmten Vorlagen und Ernennungsfragen. Hervorgehoben zu werden hätten überdies verdient die Vorlage der von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetze an den Präsidenten und der allfällige Antrag auf Einlegung des Veto (§ 11) ferner die Erlassung von Verordnungen (§ 19). Hinsichtlich der Ernennungsfragen sind zu unterscheiden:

1. Ernennungen von Beamten, Richtern und Offizieren, die den Zentralämtern überlassen sind. Der aus der alten Fassung übernommene Ausdruck „vorbehalten“ in der neuen Fassung nicht sehr glücklich, weil die Zentralämter gerade solche Ernennungen vornehmen, die dem Präsidenten nicht vorbehalten sind. Der Vor-

behalt ist die Ausnahme, das Nichtvorbehaltensein die Regel. Vorbehalten sind Beamtenernennungen der Regierung bloß insofern, als nicht (was ja nur bezüglich der untersten Kategorien der Fall ist) Unterbehörden ein Ernennungsrecht haben. Zentralämter=Ministerien (§ 18), möglicherweise auch andere Ämter (Vgl. § 3 des Bodenamtsgesetzes vom 11. Juni 1919, S. 330). Die Grenze zwischen den von den Zentralämtern und den von den Unterbehörden zu ernennenden Beamten im Gesetze nicht gezogen.

2. Ernennungsanträge an den Präsidenten, insofern diesem die Ernennung von „Funktionären“ vorbehalten ist. Hierunter nicht bloß, wie unter 1 Beamte, Richter und Offiziere, sondern auch Hochschulprofessoren zu verstehen (oben zu § 10 f.). Hiebei Gebundenheit an den Antrag von wenigstens zwei Fünfteln des betreffenden Professorenkollegiums (Ges. v. 13. Feber 1919, S. 79).

Die Verfassung schweigt über das Beschlußquorum innerhalb der Regierung. Ist die Regierung (im Gegensatz zum österreichischen Gesamtministerium) ein wahres Kollegium, so kann sie wohl Mehrheitsbeschlüsse fassen. Allerdings wird aber auch im neuen Staat der Überstimmte kaum von der Verantwortlichkeit entlastet. Will er die Verantwortung nicht tragen, so muß er aus der Regierung ausscheiden.

§ 18. (Alte Fassung:)

Die Regierung bestimmt, welches von den Mitgliedern (Ministern) die einzelnen zur Besorgung der obersten Staatsverwaltung eingerichteten Ämter leitet und für sie verantwortlich ist.

(Neue Fassung:)

*Der Präsident der Republik bestimmt nach dem Antrage des Vorsitzenden des Ministeriums, welches von den Regierungsmitgliedern (Ministern) die einzelnen zur Besorgung der obersten Staatsverwaltung eingerichteten Ämter leitet und für sie verantwortlich ist.*

Die Manovelle hat die Präsidentenrechte nicht nur auf Kosten der Nationalversammlung, der die Ministerwahl entzogen wurde, sondern auch auf Kosten der Regierung verstärkt, die nun nicht mehr die einzelnen Ressorts selbst zu vergeben, sondern die Entscheidung des Präsidenten hierüber entgegenzunehmen hat. Im alten Staate war das Ressort des einzelnen Ministers bereits durch die kaiserliche Ernennung bestimmt (z. B. „Ich ernenne Sie zu meinem Finanzminister“), im neuen ist die Ministerernennung von der Ressortzuweisung zu trennen. Der Präsident überträgt das Ressort auf Antrag des Regierungsvorsitzenden (Anlehnung an das — allerdings ungeschriebene — monarchische Staatsrecht. „Vorsitzender des Ministeriums“ ein Redaktionsversehen. Die Regierung heißt nicht „Ministerium“).

Neben die Kollektivtätigkeit der Regierung tritt die Einzeltätigkeit ihrer Mitglieder (wenn auch nicht notwendig aller Mitglieder) als Ressortleiter. Jeder Fachminister nicht nur an der Spitze eines Verwaltungszweiges (z. B. Inneres, Finanzen, Eisenbahnen), sondern auch an der Spitze des höchsten, leitenden Amtes des betreffenden Verwaltungszweiges. Dieses Amt im alten Staat „Ministerium“ genannt (Einzelministerium im Gegensatz zum Gesamtministerium). „Regierung“ im weiteren Sinne die Gesamtheit aller Ministerien. Seit der russischen Revolution sind die Bezeichnungen Minister und Ministerium in Mißkredit gekommen, statt dessen „Volksbeauftragte“, „Staatssekretäre“, „Staatsämter“ usw. Dieser neurevolutionäre Stil insofern geschichtswidrig, als in Österreich die nunmehr beanstandeten Bezeichnungen gerade erst durch die Revolution von 1848 eingeführt wurden, während früher von Hofstellen, Hofkanzler, Staatskanzler usw. gesprochen wurde. Auch im tschechoslowakischen Staat zunächst Abneigung gegen das Wort „Ministerium“. Das Gesetz vom 2. November 1918, S. 2, zählt die „zur Besorgung der obersten Staatsverwaltung“ berufenen Ämter auf (hierauf die Bezugnahme im § 18). Aber nur wenige Tage später, im Gesetz vom 13. November 1918, S. 40 (gleichzeitig mit der vorläufigen Verfassung) wurde neben dem Ausdruck „Amt“ als gleichbedeutend das Wort „Ministerium“ wieder eingeführt und seither wird es auch amtlich und außeramtlich ohne Bedenken gebraucht. Die Verfassung aber zeigt auch nach der Mainovelle Spuren der ursprünglichen Scheu vor dem Wort. Der Ausdruck „Ministerium“ im Sinne von Einzelministerium wird überhaupt vermieden, die Bezeichnung „Minister“ den Worten „Mitglieder der Regierung“ in Klammerzeichen beigelegt.

Kein Verfügungsrecht des Präsidenten über die Zahl der Ressorts, da diese im bezogenen Gesetz und den Novellen hiezu festgelegt wurden. Die österreichischrechtliche Streitfrage, ob ein neues Ministerium im Verordnungswege geschaffen werden kann, für die Republik von vornherein gegenstandslos.

Neben den Ressortleitern, Fachministern, Portefeuilleministern möglicherweise auch Nichtfachminister, Minister ohne Portefeuille. Nur weist diesen nicht wie im alten Staat das Staatsoberhaupt ihren Wirkungskreis zu, sondern sie stehen als Mitglieder der Regierung dieser zur Verfügung. Die Unterscheidung zwischen wirklichen Ministern (Ministern im verwaltungsrechtlichen Sinne) und verantwortlichen Leitern von Ministerien (beide Gruppen zusammen stellten in österreichischer Zeit die Minister im verfassungsrechtlichen Sinne dar) als beamtenrechtliche Unterscheidung gegenwärtig gegenstandslos. Jeder Ressortleiter ist zugleich Ressortminister. Vereinigung mehrerer Ressorts in einer Hand wohl auch in der Republik nicht unzulässig.

## § 19. (Alte Fassung:)

Die Gesetze müssen mit Ausnahme des Falles des § 11, 1. Satz, binnen acht Tagen nach der Beschlußfassung der Nationalversammlung kundgemacht werden. Es unterschreibt sie der Präsident der Republik, der Vorsitzende und jenes Mitglied der Regierung, dessen Amt mit der Durchführung des bezüglichen Gesetzes betraut ist.

## (Neue Fassung:)

*Die Gesetze sind binnen acht Tagen nach Ablauf der im § 11 angegebenen Frist kundzumachen, falls nicht der Präsident der Republik von dem im ersten Satze des § 11 festgesetzten Rechte Gebrauch macht. In dem im letzten Satze des § 11 angegebenen Falle sind die Gesetze binnen acht Tagen nach der neuerlichen Beschlußfassung der Nationalversammlung kundzumachen. Es unterschreibt sie der Präsident der Republik oder sein Stellvertreter (§ 8), der Vorsitzende und jenes Mitglied der Regierung, dessen Amt mit der Durchführung des bezüglichen Gesetzes betraut ist.*

Weil der Präsident außerhalb der Grenzen des Staates oder ist seine Stelle erledigt, so unterschreibt für ihn der Vorsitzende der Regierung.

*Ist die Stelle des Präsidenten erledigt oder kommt die Ausübung seiner Rechte der Regierung zu (§ 8), so unterschreibt für ihn der Vorsitzende der Regierung.*

Verordnungen unterschreiben der Ministerialvorsitzende und mindestens neun Minister.

*Verordnungen unterschreiben der Ministerialvorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder der Regierung.*

Gesetzgeber, wie schon bei § 11 erwähnt, nicht der Präsident, sondern das Parlament. Der Präsident nicht zur Sanktion, sondern zur Unterfertigung des Gesetzes berufen. Zunächst freilich (nach der Novelle) 14tägige Überlegungsfrist, während welcher vom Veto-recht Gebrauch gemacht werden kann. Mit Ablauf dieser zum Veto nicht ausgenutzten Frist beginnt erst eine neue Frist zur Kundmachung des Gesetzes (nach der ursprünglichen Fassung fielen Veto- und Kundmachungsfrist zusammen). Ist das Veto unzulässig, so fällt die Überlegungsfrist weg und es beginnt dann die Kundmachungsfrist unmittelbar mit der Beschlußfassung der Nationalversammlung. Dauer der Kundmachungsfrist in beiden Fällen acht Tage. Verschiedener Charakter der beiden Fristen. Vetofrist eine Fallfrist, Kundmachungsfrist nicht (bloß instruktionelle Frist). Ist die Kundmachungsfrist versäumt, so fällt die Kundmachungspflicht nicht etwa weg, sondern ihre Erfüllung ist nur um so dringender geworden, die Kundmachungspflichtigen sind in mora.

Innerhalb der Frist Ausfertigung des Gesetzes geboten. Die Verfassung spricht nur von den Unterschriften. Aber diese setzen eine zu unterschreibende Urkunde voraus. Das Gesetz wird vom Präsidenten, dem Regierungsvorsitzenden und jenem Regierungsmitglied unterschrieben, dessen Amt mit der Durchführung des Gesetzes betraut ist (Kodifizierung der bei österreichischen Reichsgesetzen eingehaltenen Übung). Also mindestens drei Unterschriften. Werden mehrere Minister mit der Durchführung betraut, so wächst die Zahl der Unterschriften. (Widerspruch zwischen Verfassung und Praxis. Die Gesetze pflegen (allerdings nicht ausnahmslos) nicht Ministerien, sondern Minister mit der Durchführung zu betrauen. Praxis im Recht, weil nicht die Ministerien, sondern die Minister verantwortlich sind. Jeder zur Unterfertigung Berufene kann im Verhinderungsfall durch einen anderen vertreten werden, der Präsident, wenn ein Stellvertreter gewählt ist, durch diesen, sonst (was das Gesetz höchst unbeholfen ausdrückt) durch den Regierungsvorsitzenden, der Regierungsvorsitzende zufolge § 14 durch seinen Stellvertreter oder den ältesten Minister, der zuständige Minister, wie die alltägliche Praxis zeigt, durch den ihn vertretenden Kollegen. Auf solche Weise kann ein Minister in zwei- oder mehrfacher Eigenschaft unterschreiben. Das Vertretungsverhältnis pflegt bei der Unterschrift zum Ausdruck gebracht zu werden.

Innerhalb der achttägigen Frist aber nicht nur Unterfertigung, sondern überhaupt „Kundmachung“ des Gesetzes. Diese schließt mit dem Abdruck des Gesetzes im Gesetzblatt ab. Daß die Kundmachung in diesem Sinne aufzufassen ist, geht aus den Vollzugsklauseln der Gesetze, welche die *vacatio legis* mit dem Tage der „Kundmachung“ beginnen lassen oder das Gesetz mit diesem Tage in Kraft setzen, klar hervor.

Keine Angabe darüber, wer das Gesetz kundzumachen hat. Im monarchischen Staat trat der Kaiser redend auf („Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrats finde ich anzuordnen, wie folgt“) und schickte seiner Unterschrift das Sanktionsdatum (Ort- und Zeitangabe) voraus. In der Republik unpersönliche Sprache der Gesetze („Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet“) und keine Datierung. Nur in der Überschrift des Gesetzes eine Zeitangabe. Die Kundmachung im weiteren Sinne offenbar Pflicht des Präsidenten und der Regierung. Kundmachung im engeren Sinne (Veröffentlichung), wie im österreichischen Staat, nicht durch die Verfassung, sondern durch besondere Gesetze geregelt (Gesetz vom 2. November 1918, S. 1, vom 13. März 1919, S. 139). Hiernach redigiert das Ministerium des Innern die Gesetzessammlung, es besorgt allein die Einreihung der für die Sammlung bestimmten Veröffentlichungen und übernimmt zu diesem Ende den Text von den etwa beteiligten übrigen Ministerien.

Bezüglich der Verordnungen beschränkt sich die Verfassung auf die Bestimmung, wer sie zu unterschreiben hat. Nach dem Mai-gesetz zur Unterschrift berufen der Regierungsvorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der Regierungsmitglieder. Diese Anordnung gilt nicht nur für Verordnungen der „Regierung“ als solcher, sondern auch für Verordnungen einzelner Minister. Wesentliche Schmälerung des Verordnungsrechtes des einzelnen Ministers gegenüber demjenigen eines österreichischen Ministers. Die Regierung als Ganzes dem einzelnen Mitglied überlegen. Die Zahl der notwendigen Unterschriften (bei gerader Zahl der Regierungsmitglieder) um 1 kleiner als das Präsenzquorum in den Ministerrats-sitzungen (§ 17). Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Unterschriften kaum ein besonderer Unterschied zwischen Regierungs- und Einzelministerialverordnungen. Die Praxis pflegt in die Regierungsverordnungen Vollzugsklauseln aufzunehmen („Mit dem Vollzuge wird der Justizminister betraut“), so daß ein einzelner Minister nicht bloß Gesetze, sondern auch Verordnungen „zu vollziehen“ hat. Einschränkende Auslegung des Gesetzes geboten: es bezieht sich nicht auf Verordnungen, die nicht von den Zentralstellen ausgehen, z. B. auf Verordnungen der politischen Landesverwaltung. Veröffentlichung der Verordnungen der Zentralstellen sowie der Landesbehörden in der Gesetzessammlung, insofern sie allgemein verbindliche Rechtsregeln enthalten oder diese Veröffentlichung vom Gesetze angeordnet wurde (Gesetz vom 13. März 1919, S. 139).

Sonderbestimmung des Slowakeigesetzes: die Regierung kann einem ihrer Mitglieder das Verordnungsrecht derart übertragen, daß seine Unterschrift zur Gültigkeit genügt.

Verordnungen betreffend Rechnungswesen und Kontrolle der Zustimmung des obersten Rechnungskontrollamts bedürftig (§ 11 des Rechnungskontrollgesetzes).

In der Streitfrage, ob die Regierung ein bloß sekundäres (in jedem einzelnen Falle auf ein Gesetz zurückzuführendes) oder ein primäres, allgemeines Verordnungsrecht besitzt, trifft die Verfassung keine Entscheidung. Dem republikanischen Gedankenkreis würde die erstere Anschauung entsprechen. Die Regierung nimmt aber, wie aus der bloß auf § 14 der Verfassung gestützten Wappenverordnung vom 19. Mai 1919, S. 300, hervorgeht, ein primäres Verordnungsrecht in Anspruch.

*§ 20. Alle bisher vom Präsidium des Nationalausschusses durchgeführten Akte der Vollzugs- und Verordnungsgewalt werden genehmigt.*

Das innere Verhältnis zwischen dem Nationalausschuß und seinem Präsidium nicht näher bekannt, diese Bestimmung daher für die Öffentlichkeit ohne Interesse.

§ 21. Dieses Gesetz erlangt Wirksamkeit mit dem Tage der Kundmachung.

Die vorläufige Verfassung ist am 14. November 1918 veröffentlicht worden.

(Aus der Mainovelle sind im Vorstehenden bloß die neuen Textierungen der Verfassungsparagraphen abgedruckt worden. Der weggelassene Rahmen hat folgenden Wortlaut:)

*Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird verordnet:*

*Art. I. Das Gesetz vom 13. November 1918, Nr. 37, Samml. d. G. u. V., über die vorläufige Verfassung wird wie folgt abgeändert:*

§ 6 lautet . . . . , § 7 lautet . . . . , § 8 lautet . . . . , § 10 lautet . . . . , § 10 a) . . . . , § 10 b) . . . . , § 11 lautet . . . . , § 14 lautet . . . . , § 16 lautet . . . . , § 17 lautet . . . . , § 18 lautet . . . . , § 19 lautet . . . .

*Artikel II. Dieses Gesetz erlangt Wirksamkeit mit dem Tage der Kundmachung.*

*Mit seinem Vollzug werden sämtliche Minister betraut.*

Die Mainovelle ist am 31. Mai 1919 veröffentlicht worden. Die Vollzugsklausel widerspricht dem § 19 desselben Gesetzes, wonach, wie schon erwähnt, Ämter (Ministerien) mit dem Vollzuge zu betrauen sind. Mit der Durchführung der Verfassungsnovelle vom 11. März 1919, S. 138 (Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Nationalversammlung), wurde das „Gesamtministerium“ betraut.

Unterzeichnet ist die vorläufige Verfassung von fünf Mitgliedern des Nationalausschusses, welche alsbald Mitglieder der Regierung geworden sind, die Mainovelle vom Präsidenten der Republik, vom Minister des Innern zugleich in Vertretung des (an der Friedenskonferenz in Paris teilnehmenden) Regierungsvorsitzenden, ferner von elf weiteren Ministern. Von diesen bezeichnen sich zwei zugleich als Vertreter anderer, nicht unterzeichnender Minister.

**Nachwort.** Während der Drucklegung dieser Schrift: erste Ministerernennungen des Präsidenten (8. Juli.) Nach monarchischem Vorbild Verbindung der Ernennung mit der Ressortzuweisung („Ich ernenne Sie zum Finanzminister“). Gegenzeichnung der Ernennung des Regierungsvorsitzenden durch diesen selbst. Anregung des Präsidenten zu einer inneren Gliederung der Regierung. Der Vorsitzende mit den Ministern des Inneren und des Äußeren ein leitendes Comité (Zentrum). Die Wirtschaftsminister, durch ein wirtschaftliches und soziales Gesamtprogramm geeinigt, sollen Sondersitzungen abhalten.

